Hygiene-Konzept Veranstaltungen der

Betreibergesellschaft Dr. Ollhoff mbH

(6 Seiten)

Übergeordnete Anmerkungen

Die Betreibergesellschaft Dr. Ollhoff mbH (im Folgenden als "Dienstleister" bezeichnet) richtet sich nach den aktuell geltenden Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 ("Corona-Verordnung – CoronaVO").

• Link zur aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der konsolidierten Fassung vom 14. August 2021:

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Insbesondere kommt der Dienstleister mit dieser Ausarbeitung seiner Pflicht nach § 7 i. V. m. § 10 CoronaVO nach, ein erstelltes Hygiene-Konzept vorlegen zu können.

Die Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung wird dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn auf Wunsch ausgehändigt oder wird ausgelegt.

Zudem gelten als Basis immer die aktuellen Hygienevorschriften für Hotelbetriebe, vor allem gemäß HACCP-Verordnung.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen zudem der notwendigen Einhaltung der Hygieneanforderungen nach §§ 2 und 7 CoronaVO, der Datenverarbeitung gemäß § 8 CoronaVO, der Überprüfung von Nachweisen zur Berechtigung des Zutritts nach § 6 CoronaVO und der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zudem der empfohlenen allgemeinen Abstandsregel nach §§ 2 und 7 CoronaVO durch die bestehenden Hygiene-Konzepte des Dienstleisters freiwillig und damit über das geforderte Maß der CoronaVO zum Schutz der Gäste und auch der eigenen Mitarbeiter Folge geleistet wird, sofern dies möglich ist. Ebenso wird auf die konsequente Umsetzung des Tragens eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes durch die Mitarbeiter in allen Bereichen unserer Häuser gemäß § 3 Absatz 1 CoronaVO geachtet mit den Ausnahmen, die in § 3 Absatz 2 CoronaVO aufgeführt sind.

Hinweis für den Veranstalter:

Dieses Hygiene-Konzept gewährleistet nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität im Sinne der Verpflichtung des Veranstalters zur Vorlage eines Konzeptes nach § 10 Absatz 5 CoronaVO.

Dieses Hygiene-Konzept ersetzt somit nicht die Pflicht des Veranstalters zur Erstellung eines eigenen Hygiene-Konzepts.

I) <u>Allgemeine Regelungen für die Vermietung von Tagungs-/</u> <u>Veranstaltungsräumen</u>

1) Die zu vermietenden Tagungs-/Veranstaltungsräume werden vom Dienstleister in Absprache mit dem Veranstalter so hergerichtet, dass die Gäste des Veranstalters in dem nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 CoronaVO empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m platziert werden können.

Die tatsächliche Bestuhlung richtet sich nach der Teilnehmeranzahl. Beispielhafte Vorschläge werden vorab dem Veranstalter präsentiert und die Relation von Personen zur Raumgröße angegeben.

- 2) Das zur Veranstaltung **vermietete Equipment** inklusive der Tische und Stühle und der sogenannten "Hotspots" der Veranstaltungsräumlichkeiten werden nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 CoronaVO durch den Dienstleister **regelmäßig**, d. h. vor und gegebenenfalls während der Veranstaltung desinfiziert (mindestens jedoch 1x täglich).
- 3) Die Veranstaltungsräumlichkeiten werden gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 CoronaVO regelmäßig mehrfach gründlich durch das Service-Personal des Dienstleisters gelüftet mindestens vor und nach der Veranstaltung und auch auf Wunsch während der Veranstaltung, z. B. in den Pausen.
- 4) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Durchführung des Zutritts und des Verlassens der Gäste der Veranstaltungsräumlichkeiten, vor allem bzgl. der aktuell geltenden Regelungen zur Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands und der maximalen Personenanzahl. Hierbei kann der Dienstleister den Veranstalter auf Wunsch in Absprache unterstützen, z. B. durch Anbringung geeigneter Wegemarkierungen, Hinweisschilder etc.
- 5) Liegt keine Ausnahme im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO vor (u. a. Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder ähnlich gewichtige Gründe), so überprüft der Veranstalter die Einhaltung der Zutrittsbedingungen gemäß § 6 CoronaVO (nicht-immunisierte Personen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen) und hält die Daten nach § 8 CoronaVO zur Datenverarbeitung seiner Teilnehmer fest. Der Dienstleister kann ihn auf Wunsch in Absprache hierbei z. B. durch die Erstellung geeigneter Vordrucke zum Festhalten der relevanten Teilnehmer-/ Gästedaten unterstützen. Ebenso ist der Veranstalter bereit, diese daten an den Dienstleister zu übergeben, sofern der Dienstleister zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach § 8 Absatz 1 CoronaVO aufgefordert wird.
- 6) Die aktuell geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung der Hygienevorschriften gemäß § 7 CoronaVO werden vom Dienstleister im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 4 CoronaVO gut sichtbar ausgehangen. Der aktuell gültige Aushang wird dem Veranstalter auf Wunsch zu diesem Hygiene-Konzept vorab mit beigefügt. Ebenfalls sind die Sanitärbereiche mit Aushängen zu den aktuellen Hygienevorschriften im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 4 CoronaVO durch den Dienstleister versehen.

7) Desinfektionsmittel werden zusätzlich durch den Dienstleister in den Veranstaltungsräumen zur jederzeitigen Benutzung bereitgestellt.

II) Verpflegung

- 1) Eine Verpflegung im Rahmen der Veranstaltung ist zulässig. Sollte darüber hinaus eine zusätzliche Bewirtung außerhalb der Veranstaltung im Sinne des § 16 Absatz 1 CoronaVO stattfinden, so weist der Dienstleister hiermit darauf hin, dass nichtimmunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Dieses überprüft der Dienstleister im Sinne des § 6 CoronaVO, indem er die entsprechenden Nachweise verlangt und / oder die Personen direkt überprüft.
- 2) Während der geplanten Pausen (z. B. Kaffeepausen oder Mittagessen) wird vom Dienstleister bei der Bewirtung der Veranstaltungsteilnehmer/-gäste ebenso auf die Einhaltung der aktuell gültigen **CoronaVO** geachtet.

Dies betrifft insbesondere

- die Empfehlung der Einhaltung der Abstandsregeln in den Veranstaltungsräumen,
- die Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften,
- die Einhaltung der Sitzplatzordnung in den Veranstaltungsräumen auch zum Zwecke der veranstaltungsnahen Verpflegung,
- die geeignete Markierung/Ausweisung der einzuhaltenden Laufwege,
- die Bewirtung von Getränken durch verschlossene, separate Flaschen am jeweiligen Sitzplatz und
- das Achten auf das Einhalten der Verpflichtung zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutz durch die Gäste nach § 3 Absatz 1 CoronaVO, so lange sie sich nicht an ihrem Platz befinden und zu den Zeitpunkten, zu denen sie nicht eine gastronomische Dienstleistung In Anspruch nehmen.

Kaffeepausen können in Absprache auf Wunsch per fester Ausgabestation durch das Service-Personal des Dienstleisters erfolgen, sofern die anderen Vorschriften, z. B. die empfohlene Abstandsregelung, eingehalten werden können.

III) Mitarbeiter

- 1) Für jede Veranstaltung werden durch den Dienstleister feste Mitarbeiter als Service-Personal eingeteilt.
- 2) Die Mitarbeiter des Dienstleisters sind aus Gründen des gesundheitlichen Schutzes des Gastes und von ihnen selbst angehalten, die Kommunikation zwischen ihnen und den Gästen/Veranstaltungsteilnehmern auf das notwendige Minimum zu reduzieren und dabei ihrerseits immer den Mindestabstand einzuhalten, sofern dies möglich ist.
 - Dies soll jedoch in keiner Weise unserem Grundgedanken des qualitativ hohen Service gegenüber unseren Gästen entgegenstehen. Unsere Mitarbeiter sind immer als Ansprechpartner für unsere Gäste in der gewohnt zuvorkommenden Art und Weise da.
- 3) Für alle Mitarbeiter des Dienstleisters gelten zu jeder Zeit feste, allgemeingültige Hygiene-Vorschriften. Hierunter fällt zuvorderst die Verpflichtung zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes in allen Bereichen unserer Häuser im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO, bei denen ein direkter Gastkontakt besteht und in denen kein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 CoronaVO oder § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaVO zur Geltung kommt.

Darüber hinaus gelten spezielle Vorschriften zum Schutz gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus gemäß den Anforderungen des § 7 CoronaVO der aktuell gültigen Verordnung, welche die Mitarbeiter in Form eines ausgearbeiteten Hygiene-Leitfadens präsentiert bekommen haben. Hierzu zugehörig haben alle Mitarbeiter Verhaltensregeln erhalten, welche ebenfalls dem Veranstalter zu seiner Information auf Wunsch vorab zu diesem Hygiene-Konzept ausgehändigt werden können.

Hierunter fallen vor allem:

- der Minimierung der Infektionsgefährdung der Beschäftigten durch u. a. die Minimierung des Gästekontaktes auch durch die weiter oben aufgeführten Maßnahmen der festen Servicemitarbeitereinteilung und der Einschränkung des Gästekontaktes und des Achtens auf die notwendigen Abstände sofern möglich –,
- -der wiederholten Unterweisung der geltenden Hygienevorschriften inklusive möglicher Änderungen,
- der Einhaltung der persönlichen Hygiene der Mitarbeiter durch Bereitstellen der Möglichkeiten zum ausgiebigen Händewaschen und der Handdesinfektion durch geeignete Handdesinfektionsmittel,
- das ständige Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Zeitraum des Gästekontaktes durch kostenlose Bereitstellung ausreichender Mund-Nasen-Schutze für die Mitarbeiter,
- den Nichteinsatz von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen im direkten Gästekontakt, bei denen aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Behandlung einer COVID-19- Erkrankung entweder nicht oder nur schwer möglich ist.